99025002169000, 99025002169000

Gaststättenbetrieb anzeigen

Heruntergeladen am 07.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/744640/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002169000, 99025002169000
Leistungsbezeichnung I	Gaststättenbetrieb anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gaststättenrichtlinie, erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe, Gaststättenkonzession, Schankerlaubnis, Volksfeste, Märkte, Gaststättengestattung, Veranstaltungen, Gaststättenerlaubnis, Wirtschaftserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gaststätten (025)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GastGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GastGTHrahmen
Teaser	Den Betrieb einer Gaststätte müssen Sie bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine Gaststätte betreiben möchten, benötigen Sie eine Gewerbeanmeldung. Da das Gaststättengewerbe als besonders überwachungsbedürftiges Gewerbe gilt, sind weitere Unterlagen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einzureichen (gem. § 2 ThürGastG).
Erforderliche Unterlagen	• Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (bei Wohnsitzgemeinde beantragen) • Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei Wohnsitz- bzw. Betriebssitzgemeinde beantragen) • auf Verlangen der zuständigen Stelle: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt • bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister
Voraussetzungen	
Kosten	Neben den Gebühren für die Gewerbeanmeldung sind Gebühren für die Auszüge aus dem Bundeszentral- sowie dem Gewerbezentralregister zu zahlen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, muss dies bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Eröffnung des Betriebs anzeigen. Zudem sind der

Modul	Sachverhalt
	Behörde zwei Wochen vorher die Art der vorgesehenen Speisen und Getränke anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wenn Sie eine Gaststätte betreiben möchten, benötigen Sie eine Gewerbeanmeldung. • Schriftlicher Antrag mit Nachweisen der persönlichen Zuverlässigkeit sind einzureichen. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Das Gewerbeamt des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der großenkreisangehörigen Stadt, in dessen bzw. deren Zuständigkeitsbereich Sie die Gaststätte betreiben wollen.
Ansprechpunkt	Das Gewerbeamt des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Großen kreisangehörigen Stadt, in dessen beziehungsweise deren Zuständigkeitsbereich Sie die Gaststätte betreiben wollen. Dort erhalten Sie sämtliche Unterlagen und weitere Auskünfte.
Zuständige Stelle	
Formulare	• Merkblatt • Gewerbeanmeldung
Ursprungsportal	Gaststättenbetrieb anzeigen, Show restaurant business